

Kreisverordnung
über Naturdenkmale im Kreis Ostholstein
vom 2.07.2003

Präambel

Die Sicherung besonderer Einzelschöpfungen der Natur ist eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Ihre Erhaltung ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen notwendig. Einzelschöpfungen der Natur benötigen wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, besonderen Schönheit oder wegen ihrer repräsentativen Bedeutung in unserem Landschaftsraum einen besonderen Schutz.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl. – H., Seite 215) in der Fassung der Änderung vom 24.10.1996 (GVBl. Schl. – H., Seite 652) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur und ihre mitgeschützte Umgebung werden aus den dort näher bezeichneten Gründen zu Naturdenkmalen erklärt.

Durch diese Unterschutzstellung werden die Naturdenkmale vor Eingriffen geschützt, die ihren Zustand verändern oder ihre Erhaltung gefährden können.

Das Verzeichnis ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Verbotene und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können. Insbesondere ist es verboten:

1. Stoffe einzubringen, die geeignet sind, den Entwicklungsverlauf der Naturdenkmale zu beeinflussen,
2. die Naturdenkmale durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung zu beeinträchtigen.

Als geschützte Umgebung gilt insbesondere der Kronentraufenbereich bzw. ein Radius von 10 m um das Naturdenkmal. Für das im beigefügten Verzeichnis unter Nr. 012/2 aufgeführte Naturdenkmal gilt abweichend von Satz 3 ein Radius von 5 m.

- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Unberührt von diesen Verboten ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlung erlaubt.

§ 3

Verpflichtung der Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigten

Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, ist verpflichtet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen, sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 das Naturdenkmal entfernt oder an ihm oder seiner geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen oder führen können,
 2. Stoffe, die geeignet sind, den Entwicklungsablauf des Naturdenkmales zu beeinflussen, einbringt,
 3. das Naturdenkmal durch Versiegelung oder Verdichtung der Umgebung beeinträchtigt,
 4. entgegen § 3 als Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte/r eines Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal und Gefahren, die erkennbar von ihm ausgehen, der unteren Naturschutzbehörde nicht unverzüglich anzeigt, sowie Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung des Naturdenkmals nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen an einem Naturdenkmal vornimmt.

§ 5

Straftaten

Gemäß § 304 des Strafgesetzbuches ist die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmalen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Der Versuch ist strafbar.

§ 6

Entlassung

Aufgrund ihres Abganges werden die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmale aus dem Schutzstatus entlassen:

- Eiche in Cismarfelde, Gemarkung Cismar, Flur 4, Flurstück 41/2 (ausgewiesen durch Verordnung vom 2.7.1990),

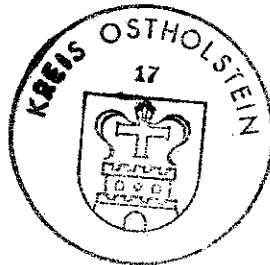
- zwei Linden in Lensahn, Gemarkung Lensahn, Flur 10, Flurstück 104 (ausgewiesen durch Verordnung vom 17.11.1992),
- Eiche in Malente, Gemarkung Rothensande, Flur 1, Flurstück 112/35 (ausgewiesen durch Verordnung vom 2.7.1990),
- Tulpenbaum in Malente-Neversfelde, Gemarkung Malente, Flur 7, Flurstück 8/4 (ausgewiesen durch Verordnung vom 23.7.1996),
- Scheinakazie in Oldenburg, Rahmenkarte 2718 D, Flurstück 95/3 (ausgewiesen durch Verordnung vom 23.7.1996).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, 2.07.2003



Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhard Sager'.

Reinhard Sager
Landrat

Verzeichnis zur Kreisverordnung über Naturdenkmale vom 2.07. 2003

ND-Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Standort	Gemeinde/ Gemarkung	Flur (RK), Flurstück	Schutzgrund
001/6	2 Stieleichen (<i>Quercus robur</i>)	ehemaliges Forsthaus Schwinkrade	Ahrensböck/ Böbs	1 31	besonders alte, mächtige Bäume
002/8	1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Ortsausgang Kassau Richtung Plunkau	Altenkrempe/ Kassau	4 48/8	zweistämmiges, ehemals dreistämmiges Exemplar herausragenden Erscheinungsbildes
004/6	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> 'atropunicea')	am Ostrand des "Möhlenbargs", Bad Schwartzau	Bad Schwartzau/	1476 537	ortsbildprägendes, durch Siedlungs- und Freizeitdruck bedrohtes Exemplar
004/8	1 Buchenstamm mit "Kupferrotem Lackporling" (<i>Fagus sylvatica</i> mit <i>Ganoderma pfeifferi</i>)	Seniorenheim Bad Schwartzau	Bad Schwartzau/	1477 848/1	Besiedlung des Stamms mit seltener u. vom Aussterben bedrohter Pilzart
004/9	1 Winterlindenallee und 2 Winterlinden (<i>Tilia cordata</i>)	Clever Hof, Bad Schwartzau	Bad Schwartzau/ Cleve	1276 61/9 61/3 61/4 61/1 61/7 72/3	die Gutsanlage Clever Hof prägende geschlossene Kopflinden-Allee und zwei mächtige Einzellinden, bedroht durch Siedlungsdruck und Umnutzung
012/2	1 Fächerahorn (<i>Acer palmatum</i> 'dissectum')	Eutin, Oldenburger Landstr.	Eutin/ Eutin	10 25	besonders altes und damit sehr seltenes Exemplar dieser Art
012/15	1 Winterlinde	Eutin-Fissau	Eutin/	Planblatt	besonders gut erhaltenes,

	(<i>Tilia cordata</i>)		Fissau Nr. 24	7, 75/14	altes Exemplar im Siedlungsraum
028/2	1 Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> 'atropunicea')	Malente- Neversfelde	Malente/ Malente	7 8/4	Solitärbaum in alter Gartenanlage
028/13	1 Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Neukirchen	Malente/ Neukirchen	1 127/2	altes, ortsbildprägendes Exemplar besonderen Erscheinungsbildes durch Solitärstand
040/2	1 Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Stockelsdorf	Stockelsdorf/	1074 B 160	mächtiger Baum in altem Gutsgarten, Bedrohung durch evtl. Umnutzung
040/3	1 Allee (31 Winterlinden, <i>Tilia cordata</i> u. 2 Kastanien, <i>Aesculus hippocastanum</i>) und eine Baumreihe (6 Winterlinden, <i>Tilia cordata</i> und 2 Eschen, <i>Fraxinus excelsior</i>)	Curau, Spatzenhof	Stockelsdorf/ Curau	Planblatt 5, 207/6	die Hofanlage prägende, geschlossene Allee und Baumreihe
041/4	1 Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Fassensdorf	Süsel/ Fassensdorf	1 37/3	besonderes Erscheinungsbild durch Solitärstand, ortsbildprägend
043/3	1 Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Hansühn, Pfarrgarten	Wangels/ Hansühn	1 36/3	Solitärbaum in alter Gartenanlage